

INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE (PSD II) ZUM 14. SEPTEMBER 2019

Was bedeutet die Einführung der zweiten europäischen Zahlungsrichtlinie - PSD II - am 14. September 2019 für Ihren Alltag?

Darüber wollen wir Sie hier gerne über den aktuellen Stand informieren und Ihnen darüber hinaus- immer wieder aktualisiert – einen Überblick geben was sich für Sie ändert.

Neue Vorgaben im Zahlungsverkehr sollen Ihnen mehr Transparenz, Komfort/Variabilität und Sicherheit bei der Abwicklung Ihrer Bankgeschäfte bieten.

Dazu sind technische und vertragliche Anpassungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben seitens der Banken und Zahlungsdienstleistern erforderlich.

Den vertraglichen Teil haben wir mit Ihnen bereits mit Zusendung der geänderten Bedingungen am 08. Juli dieses Jahres umgesetzt.

Für was steht die „Zweite europäische Zahlungsrichtlinie“ - PSD II?

PSD II ist eine Richtlinie der EU, mit der die und Sicherheit im europäischen Zahlungsverkehr, bei Onlinezahlungen und Kartenzahlungen erhöht werden soll.

Dazu gehört u.a. eine Regelung für Drittanbieter - außerhalb der Beziehung Kunde und Bank -, die Dienste rund ums Konto und das Bezahlen anbieten.

Des Weiteren gehören dazu neue Bedingungen und Abläufe für eine „starke Kundenauthentifizierung“ im Onlinebanking und bei Kartenzahlungen im Internet.

Was bedeutet die „Zweite europäische Zahlungsrichtlinie - PSD II“ für mich als Bankkunden?

- Einheitliche europaweite rechtliche und technische Standards für den Online-Zugriff von sogenannten Drittanbietern / Drittdienstleistern auf bestehende Bankverbindungen.
- Einführung der grundsätzlichen Zwei-Faktorauthentifizierung beim Zugriff auf Ihre Konten mittels Onlinebanking.
- Kartenzahlungen im Internet müssen zukünftig ebenfalls mit 2 Faktoren freigegeben werden.

MARCARD, STEIN & CO

Bankiers

Was ist eine starke Kundenauthentifizierung?

Ab dem 14. September 2019 gilt die gesetzliche Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung. D.h. das Bankkunden ab diesem Datum Onlinebanking- und Kartenzahlungen mit einer starken Kundenauthentifizierung bestehend aus mindestens zwei von drei möglichen Faktoren freigeben.

- Faktor „Sein“ (biometrische Merkmal, wie z.B. Fingerabdruck)
- Faktor „Wissen“ (z.B. PIN)
- Faktor „Besitz“ (TAN über z.B. Token oder Smartphone)

Die Zwei-Faktorauthentifizierung kommt heute schon beim Auslösen Ihrer Zahlungen - z.B. PIN / TAN-Verfahren - zum tragen.

Zukünftig wird auch das Log-in zu Ihrem Onlinebanking oder beim Zugriff auf sensible persönliche Daten innerhalb des Onlinebanking zusätzlich mit einer TAN (Faktor „Besitz“) oder einem biometrischen Merkmal (Faktor Sein) zusätzlich zur PIN (Faktor „Wissen“) abgefragt.

Bei Kartenzahlungen im Supermarkt oder an der Ladenkasse erwarten Sie keine unmittelbaren Änderungen.

- Zahlen Sie mit Ihrer Karte Internet wird zukünftig eine Freigabe mit zwei Faktoren gegenüber dem Onlinehändler / Onlineanbieter erforderlich sein.
- Die Freigabe kann über eine Banking-App oder per SMS-basierter TAN erfolgen.

Wofür steht ein Drittanbieter/Drittdienstleister?

Drittanbieter oder Drittdienstleister sind Anbieter, die die Bankeninfrastruktur nutzen ohne selbst solche zu betreiben.

Nach den neuen Richtlinien wird in 3 Kategorien von Anbietern unterschieden:

- **Zahlungsauslösedienst**

Der Bankkunde beauftragt den Dienstleister per Onlinebanking eine Überweisung zu lasten seines Kontos bei der kontoführenden Bank durchzuführen. Das kann z.B. die Bezahlung eines Einkaufs im Internet auf einer Händlerseite sein.

- **Kontoinformationsdienst**

Ein Kontoinformationsdienst wird vom Bankkunden beauftragt Kontoinformationen wie z.B. Vormerkposten, Umsätze und Salden abzurufen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde am Onlinebanking teilnimmt. Dies kann insofern interessant sein, wenn Sie Konten verschiedenen Bankhäusern führen und einen zusammenfassenden Überblick über Ihre Finanzen / Konten erhalten wollen.

- **Kartenausgabedienst**

Der Kartenausgabedienst stellt Ihnen - bankunabhängig - eine Zahlungskarte zur Verfügung. Mit Ihrer Zustimmung wird bei Ausführung einer Zahlung, die mit Ihrer Zah-

MARCARD, STEIN & CO

Bankiers

lungskarte initiiert worden ist, die Verfügbarkeit des Betrages bei der kontoführenden Bank abgefragt.

Auf welche Daten bei der kontoführenden Bank darf der Dienstleister zugreifen?

Sie als Kunde entscheiden, welche Kontodaten der Drittdienst zur Bereitstellung seiner Leistung nutzen bzw. einsehen darf.

Was ändert sich für Sie beim Zugang zum Onlinebanking?

Am 12. September 2019 führen wir die in der zweiten europäischen Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) vorgegebene Zwei-Faktor-Authentifizierung für das Login zum Onlinebanking ein.

Gleichzeitig wird die Timeoutzeit für das browserbasierte Onlinebanking von derzeit 20 Minuten auf 5 Minuten je Onlinebanking-Session eingeschränkt. Das bedeutet für Sie, wenn Sie länger als 5 Minuten keine wesentlichen Tätigkeiten innerhalb der laufenden Onlinebanking-Sitzung vorgenommen haben, meldet Sie das System automatisch ab.

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen mit unserer national für Sie kostenlosen Serviceline 0800 72 33 982 und aus dem Ausland unter der Nummer +49 201 31 01 370 zur Verfügung.